

## Geschäftsprozess Teilliquidation

# Labyrinth trotz Klärungen des Bundesgerichts

Teilliquidationen sind zeitkritische Geschäftsprozesse mit zahlreichen Beteiligten und unterschiedlichsten Interessen. Je komplexer die Gegebenheiten sind, die ein Geschäftsprozess behandelt, umso einfacher sollte er ausgestaltet sein, damit er effizient abgewickelt werden kann. Dem steht aber der Rechtsschutz entgegen.

## IN KÜRZE

Langwierige Teilliquidationen führen zu beträchtlichen Unsicherheiten. Verkräftbare Zinsfolgen üben keinen Beschleunigungsdruck auf die abgebende Vorsorgeeinrichtung aus.

Bis ein Teilliquidationsverfahren durch das Bundesgericht entschieden wird, dauert es ab Überprüfungsbegehren an die Aufsichtsbehörde schätzungsweise vier Jahre.<sup>1</sup> Allerdings leitet ein Urteil des Bundesgerichts oft erst eine Überarbeitung des Verteilungsplans und erneute Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren ein. Das kann den rechtskräftigen Abschluss der Teilliquidation um Jahre verzögern.<sup>2</sup>

### Erwartung: rasche und effiziente Abwicklung

In einem gewöhnlichen Freizügigkeitsfall wird die Austrittsleistung mit dem Austritt und einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Überweisung an die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung fällig.<sup>3</sup> Tritt ein Vorsorgefall ein, kann dieser ohne weiteres abgewickelt werden.

Die Interessenlage ist identisch, wenn der Übertritt eine Folge einer betrieblichen Entwicklung war, die zu einer Teilliquidation führte. Ein Vorsorgefall oder ein nächstes Ereignis, das einen Austritt aus der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung auslöst, sei es ein gewöhnlicher Freizügigkeitsfall oder ein Austritt der versicherten Person im Rahmen einer Teilliquidation der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung, kann jederzeit eintreten. Die nun fällige Vorsorgeleistung

lässt sich nur dann korrekt ermitteln, wenn die Eintrittsleistung – also die im Rahmen der Teilliquidation der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auszurichtende Austrittsleistung – definitiv feststeht.

### Konfliktpotenzial

Für alle per Stichtag Versicherten können bei einer Teilliquidation gewichtige Interessen auf dem Spiel stehen. Diejenigen der verbleibenden Rentner beispielsweise werden dann manifest, wenn die Vorsorgeeinrichtung in Zukunft stark rentnerlastig und damit in ihrer Sanierungsfähigkeit eingeschränkt sein wird.<sup>4</sup> Für Versicherte des Abgangsbestands bietet sich das Überprüfungsverfahren an, wenn sich mögliche Verschiebungen auf die freien Mittel oder auf eine Unterdeckung und direkt auf die Höhe der Austrittsleistung auswirken.

Das Teilliquidationsreglement legt zum Verfahren die Grundsätze fest, kann dem obersten Organ für Teilfragen aber einen Ermessensspielraum belassen.<sup>5</sup> Ermessensentscheide sind typischerweise kontrovers und damit für Anfechtungen prädestiniert, auch wenn sie lediglich einer Rechtskontrolle unterliegen.<sup>6</sup> Strittig kann zudem immer wieder sein, welche



**Kurt C. Schweizer**  
Dr., LL.M.  
Rechtsanwalt, Küssnacht

<sup>1</sup> Abgeleitet aus: BGE 139 V 407 und BGE 141 V 589.

<sup>2</sup> Der Stichtag der in BGE 131 II 533 beurteilten Teilliquidation lag im Urteilszeitpunkt über zehn Jahre zurück.

<sup>3</sup> Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG.

<sup>4</sup> Siehe den in BGE 141 V 589 beurteilten Sachverhalt.

<sup>5</sup> BGE 141 V 589 E. 4.2.4 S. 595; s. auch Ueli Kieser, in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter (Hrsg.), Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 53b BVG N 25.

<sup>6</sup> Siehe BGE 139 V 407 E. 4 S. 410 ff. als Beispiel einer erfolgreichen Anfechtung eines Ermessensentscheids.

Risiken die abgebende Vorsorgeeinrichtung überträgt und welche Rückstellungen sie bei kollektiven Austritten folglich anteilmässig mitzugeben hat.<sup>7</sup>

### Teilrechtskraft bei Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Regelung, wonach einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, soll verhindern, dass ein einzelner Versicherter mit seinem Weiterzug des Entscheids der Aufsichtsbehörde das gesamte Teilliquidationsverfahren hemmt.<sup>8</sup> Sie hat zur Folge, dass der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten des Beschwerdeführers wirkt<sup>9</sup> und dass gegenüber den anderen Beteiligten derjenige der Aufsichtsbehörde in Teil-

rechtskraft erwächst.<sup>10</sup> Diese Regelung hat allerdings nur beschränkte Bedeutung.

Mit dieser Teilrechtskraft ist keine befristete Zusicherung verbunden, denn die nachträgliche Aufnahme einer Person in die Verteilung führt unweigerlich zu Verschiebungen.<sup>11</sup> Eine nachträgliche Anpassung kann somit, bei zugunsten der übrigen Versicherten bereits vollzogener Teilliquidation, zu einer Diskrepanz zwischen Ist- und Soll-Zustand führen, den das oberste Organ in eigener Verantwortung zu beheben hat.<sup>12</sup> Es muss dafür besorgt sein, dass der bilanzielle Vermögensausweis, wie er sich auf-

grund eines rechtskräftigen Urteils zur Teilliquidation ergibt, im Einklang mit den effektiven Vermögensverhältnissen der Vorsorgeeinrichtung steht.

Eine bereits vollzogene Verteilung rückgängig zu machen, ist aber hinderlich. Das oberste Organ wird daher im Regelfall mit der Verteilung bis zur Erledigung aller Verfahren zuwarten, was die Regelung zur aufschiebenden Wirkung sinnentleert.

### Sukzessive Teilliquidationen

Bei sich folgenden Teilliquidationen ist die Abwicklung einer späteren beeinträchtigt, bis eine strittige vorangegangene rechtskräftig erledigt ist. Bei einer Mehrzahl von sukzessiven Teilliquidationen oder einer Rückweisung zur Überarbeitung des Verteilungsplans kann es zu einem «Teilliquidationsstau» kommen.<sup>13</sup>

<sup>7</sup> Art. 27h BVV 2; BGE 140 V 121 E. 5 S. 127 ff.

<sup>8</sup> Kieser (zit. Fn 5), Art. 53d BVG N 74.

<sup>9</sup> Art. 53d Abs. 6 BVG.

<sup>10</sup> Isabelle Vetter-Schreiber, Kommentar BVG, 3.A., Zürich 2013, Art. 53d BVG N 27.

<sup>11</sup> Lucrezia Glanzmann-Tarnutzer, Aktuelle Problemfelder bei der Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen, in: AJP 2014, S. 460 f.

<sup>12</sup> Bundesgericht, Urteil 9G\_2/2015 vom 15. Dezember 2015, E. 3.

<sup>13</sup> BGE 141 V 589 erwähnt S. 590 eine nächste grosse Teilliquidation.

WERBUNG

PUBLICITÉ

**Tages-Anzeiger**

**Beim Essen sind die Pensionskassen heikel**

**PK-Lösungen wählen Sie bei uns à la carte.**

Ganz gleich, welche Trends und Entwicklungen sich für die berufliche Vorsorge abzeichnen, mit der **Mobiliar, der Spezialistin für biometrische Risiken seit mehr als 65 Jahren**, sind Sie in besten Händen. Dank der Genossenschaft profitieren Sie von **nachhaltigen und partnerschaftlichen Lösungen**. Wissenswertes unter: [mobiliar.ch/berufliche-vorsorge](http://mobiliar.ch/berufliche-vorsorge)

**die Mobiliar**

Immerhin wird der Entscheid zur vorangegangenen Teilliquidation die Regelung des beurteilten Aspekts für die spätere präjudizieren.<sup>14</sup>

### Verzinsung

Die Frage, wann die Austrittsleistung im Teilliquidationsfall fällig wird und welchen Zins die übertragende Vorsorgeeinrichtung schuldet, hat das Bundesgericht verschiedentlich – gemäss jeweils massgebender Rechtslage – entschieden. In seiner früheren Rechtsprechung hielt es fest, die bisherige Vorsorgeeinrichtung schulde der neuen die Austrittsleistung des Abgangsbestands mit dessen Austritt und ab dann zusätzlich Verzugszins, der nicht nach dem auf die Freizügigkeitsleistung einzelner Versicherter zugeschnittenen Art. 7 FZV, sondern nach Art. 104 OR auf 5 Prozent p.a. festzusetzen sei.<sup>15</sup> Immerhin liess es unterschiedliche Verzinsungen von Austrittsleistungen und anteilmässig zu übertragenden freien Mitteln zu. Im Gegensatz zur Austrittsleistung bestehe ein Anspruch auf freie Mittel nur, wenn ein rechtskräftiger Teilungsplan dies vorsehe. Eine Verzinsungspflicht für freie Mittel sei daher unbillig.<sup>16</sup>

In einem neueren Urteil, das eine anteilmässige Überbindung einer Unterdeckung betraf, hält das Bundesgericht nun unter dem seit der 1. BVG-Revision geltenden Recht dafür, dass die Höhe der Austrittsleistung nicht von einem Teilungsplan abhängt.<sup>17</sup> Während in einem gewöhnlichen Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung unmittelbar mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig werde, ergebe sich die Fälligkeit der Austrittsleistung im Zusammenhang mit einem Teilliquidationsfall erst, wenn feststehe, wie hoch die freien Mittel respektive der Fehlbetrag seien, wenn also ein verbindlicher Verteilungsplan vorliege respektive eine verbindliche Zuweisung des Fehlbetrags erfolgt sei.<sup>18</sup>

Das Bundesgericht bezeichnete in diesem jüngsten Urteil die Austrittslei-

stung ab Fälligkeit als durch Art. 2 ff. FZG geschützt. Das führt dazu, dass die Vorsorgeeinrichtung sie bis zur Auszahlung innert 30 Tagen zum BVG-Minimalzins (oder einem höheren reglementarischen Satz) zu verzinsen hat, danach zum Verzugs-Zinssatz nach Art. 7 FZV. Nicht selbstverständlich an diesem Leit-urteil ist, dass die geschilderten Rechtsfolgen gemäss dem Wortlaut in der Begründung nicht nur bei Unterdeckung, sondern auch beim Vorhandensein freier Mittel zur Anwendung gelangen.

### Teilzahlungen

Vor Abschluss der Teilliquidation machen Vorsorgeeinrichtungen vielfach Teilzahlungen. Der zurückbehaltene Anteil soll allfällige Verfahrensrisiken abdecken. Massgebend für dieses Vorgehen sind bisher die Zinsfolgen gewesen.

Mit dem erwähnten neueren Urteil sind die Zinsfolgen nun wohl verkräftbar geworden. Die Attraktivität der Überweisung eines Teilbetrags vor Rechtskraft<sup>19</sup> der Teilliquidation ist damit – für die abgebende Vorsorgeeinrichtung – gesunken. Anders sieht es hingegen für die ein Versichertenkollektiv übernehmende Vorsorgeeinrichtung aus. Für sie können Teilzahlungen wichtiges Substrat für die Gestaltung der Vorsorge- und Anlagestruktur sein. Bei einem Spin-off ist zu befürchten, dass eine ausbleibende Teilzahlung dem Unternehmen die Ausgestaltung seiner künftigen Vorsorgelösung erschwert.

### Optimierungspotenzial?

Die verschiedenen Urteile haben einige der offenen Fragen zur Teilliquidation sicher bestmöglich entschieden. Trotzdem ist das System derart komplex und schwerfällig, dass die Abwicklung von Teilliquidationen zur Geduldprobe werden kann. Häufig muss bezweifelt werden, dass der qualitative Mehrwert eines Entscheids die Verfahrensdauer und ihre Nebenwirkungen aufwiegt. Optimierungsbedarf erscheint ausgewiesen, doch lassen sich die behördlichen und gerichtlichen Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren ohne Abbau des Rechtsschutzes nicht verkürzen. Optimierungspotenzial lässt sich somit nur

nutzen, wenn sich die Parteien auf alternative und effizientere – einvernehmliche – Konfliktbewältigungen verständigen. |

<sup>14</sup> Siehe zum Grundsatz der einheitlichen Abwicklung auch BGE 128 II 394.

<sup>15</sup> BGE 131 II 533 E. 9.2 S. 543 f.

<sup>16</sup> Bundesgericht, Urteil 9C\_98/2009 vom 30. Juni 2009, E. 5.3.4.

<sup>17</sup> BGE 141 V 597.

<sup>18</sup> A.a.O., E. 3.2 S. 601 f.

<sup>19</sup> Beziehungsweise vor Teilrechtskraft, siehe Glanzmann-Tarnutzer (zit. Fn 11), S. 461.